

bers wenn wir von unsrer Obrigkeit den Befehl haben, entwedder bey der Feuerspritze zu erscheinen, oder mit Feuerweismännern herbei zu springen, oder sonst ein Amt in dergleichen Nothfällen zu versehen.

4) Doch ist es heilsam, daß in jedem Hause eine verständige Person zurücke bleibe, damit nichts von bösen Leuten, die sich dergleichen Unglücksfälle zu Nutze machen, gestohlen werde; oder damit sie austräumen und Lärm machen könne, wenn etwa in der nächsten Nachbarschaft oder im Hause selbst Feuer ausbrechen sollte.

5) Unter den löschenden Personen muß die genaueste Ordnung herrschen. Daher muß jeder schon lange vorauswissen, was er zu thun habe, wenn sich ein solches Unglück ereignen sollte.

6) Man muß das Wasser aus der Spritze nicht in die hochlodernde Flamme, sondern grade an den Ort hinrichten, wo sie aufsteigt.

7) Nichts ist unanständiger, als in einer solchen Noth den müßigen Gaffer zu spielen, und andern Leuten im Wege zu stehen. Wer gar noch lachen und an der lodernnden Flamme seine Freude bezeugen kann, zeigt ein sehr gefühlloses Herz.

8) Kann man nassen Sand oder Schlamm aus einem Teiche haben, so muß man ihn mit Schaufeln ins Feuer werfen. Dieses löschet sehr gut.

9) Eine Hauptregel ist: man benehme dem Feuer den Wind! Man ersticke es!

10) Man werfe daher auf brennenden Hanf oder Flachs und dergleichen nur gleich Sand, Erde, Mist, breite Steine — Thüren, Säcke u. s. w.

11) Brennt im Ofen der Ruß, so wird das Ofenloch geschwinde mit Miste verstopft. Eben so macht man es auch, wenn der Flachs im Backofen anbrennt.

12) Brennt der Ruß im Schloß oder im Rauchfange, so steige geschwind jemand aufs Dach, und verstopfe oben den Rauchfang mit Miste. Ein anderer halte auf einem irdenen Geschirre angezündete Schwefelfäden oder Schwefelholz gerade unter den brennenden Rauchfang. Es ist daher nöthig, daß man immer ein Bündchen Schwefel vorräthig habe.